

Satzung zum Schutz des historischen Ortsteils Solingen-Untenburg vom 31.01.2014

Auf Grund des §2 Absatz 3 und §5 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz – DSchG) vom 11. März 1980 (GV NW S. 226, 716) zuletzt geändert durch Artikel 259 des Gesetzes vom 05. April 2005 (GV.NRW. S. 274) in Verbindung mit §7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV.NRW: S 468) hat der Rat der Stadt Solingen in seiner Sitzung am 26.09.2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Anordnung der Unterschutzstellung und räumlicher Geltungsbereich

Der historische Ortsteil Solingen Untenburg wird als Denkmalbereich gemäß § 5 DSchG NW festgesetzt und unter Schutz gestellt.

Der Denkmalbereich umfasst den Ortskern Untenburg von der Wupperbrücke entlang des Eschbaches, nach Osten die Häuser an der Schlossbergstraße, angrenzend an den Denkmalbereich Oberburg, nach Westen die Müngstener Straße bis zur Kirche und darüber die Straße Lehmkuhle bis zum Wald.

Der Geltungsbereich des Satzungsgebietes wird in dem als Anlage 1 angefügten Lageplan dargestellt. In diesem Bereich sind die in Anlage 2 aufgeführten Bauten als Einzeldenkmale eingetragen, die in Anlage 3 aufgeführten baulichen Anlagen sind als bereichsprägend und aus historischen Gründen erhaltenswert im Sinne des § 25 DSchG NW eingestuft. Die Anlagen 1 und 3 sind Bestandteil der Satzung, die Anlage 2 ist der Satzung nachrichtlich beigelegt.

§ 2

Ziel der Denkmalbereichssatzung

Das Ziel der Denkmalbereichssatzung ist es, Gestalt und Struktur des Ortes und seine historische Bausubstanz als Einheit zu erhalten, die kontinuierliche Entwicklung während der vergangenen Jahrhunderte aufzuzeigen und in Zukunft zu bewahren.

§ 3

Sachlicher Geltungsbereich

Schutzgegenstand ist der historische Ort in seinen charakteristischen Merkmalen innerhalb des Geltungsbereiches der Satzung.

Der historische Ort wird geprägt durch das dichte Miteinander der Bauten in der markanten topographischen Lage am Fuß des Burgberges in den engen Tälern von Eschbach und Wupper, durch Staffelung der Volumina entsprechend der Nutzung, durch in den Straßenfluchten vor- und zurückspringende Baukörper, Verspringen der Trauf- und Firstlinien, Wechsel der Materialien und Oberflächen, Geschlossenheit der Dachflächen, kleinteilig strukturierte Dachflächen und durch ortstypische Freiflächen. Auch wird der Ort und seine Dachlandschaft aus mehreren Blickbezügen in seiner Charakteristik erlebt.

Die charakteristischen Merkmale, die den historischen Wert des Ortes überliefern, sind:

der Ortsgrundriss, die gebaute Substanz insgesamt sowie die markanten Blickbezüge und Sichtwinkel.

An diese Merkmale werden im Geltungsbereich dieser Satzung besondere Anforderungen gestellt:

1. der Ortsgrundriss:

Der Ortsgrundriss setzt sich zusammen aus Wegeführung, kleinteiliger Parzellierung einschließlich des Verhältnisses von bebauter zu unbebauter Fläche und aus Freiflächen:

a) Wegeführung:

Die Wegeführung ist geprägt durch die Lage in dem sehr schmalen, tief eingeschnittenen Eschbachtal und in dem breiteren Wuppertal an der Mündung des Eschbachs in die Wupper. Entlang dieser Wasserläufe entwickelten sich die zwei Hauptachsen des Ortes: entlang der Wupper die Müngstener Straße und entlang des Eschbaches die Eschbachstraße. Parallel zur Eschbachstraße führt am Hang die Schlossbergstraße zum Schloss und nach Oberburg. An der ehemaligen Kameralmühle zweigt die Straße Mühlendamm von der Eschbachstraße ab. Sie führt über den ehemaligen Mühlengraben parallel zur Eschbachstraße nach Norden. Im 18. Jahrhundert befand sich hier ein schmaler Weg neben dem Mühlengraben. Heute ist die Fläche des Wasserlaufes zur Straßenfläche umgewandelt. Viele kleine Brücken führen über den Eschbach zu den einzelnen Häusern. Die gesamte Wegeführung ist seit dem frühen 19. Jahrhundert nicht wesentlich verändert worden.

b) kleinteilige Parzellierung:

Der historische Ort erstreckt sich von der Mündung des Eschbaches in die Wupper aus beidseitig des Eschbaches. Bedingt durch die sehr schmale Talaue, entstand im 17. und 18. Jahrhundert ein nahezu geschlossener Straßenzug am westlichen Ufer. Die Häuser stehen dicht an der Straße

und sind zum Teil in den Hang hineingebaut. Im rückwärtigen Bereich befinden sich sehr kleine, oft mit Bruchsteinmauern terrassierte Freiflächen. Östlich des Baches entstanden nur wenige Häuser in unregelmäßiger Anordnung direkt am Bachufer bzw. in einigem Abstand zu diesem. Mit den Häusern Eschbachstraße 20 und 22 findet sich hier die älteste noch erhaltene Bebauung des frühen 16. Jahrhunderts. Die Freiflächen am östlichen Bachufer wurden historisch als Gemüseärten genutzt, erhalten ist eine große Freifläche zwischen und vor den Häusern Eschbachstr. 22 und 24. Seitdem das Haus Nr. 24 eine Gaststätte ist, dient diese Fläche als Gastgarten. Zur Erschließung dieser Häuser führen Brücken bzw. Stege über den Eschbach. Die heutigen Brücken gehen in ihrer Lage auf Vorgängerbauten des 17. und 18. Jahrhunderts zurück.

Der Ortsmittelpunkt entstand am Schnittpunkt der Hauptwege. Eschbachstraße, Schlossbergstraße und Müngstener Straße, nahe der Einmündung des Eschbaches in die Wupper. Der Platz wird durch freistehende Fachwerkbauten begrenzt und durch Einzelbäume geprägt. Von dort zieht sich weitere Bebauung entlang der Schlossbergstraße den Hang hinauf.

Im Tal der Wupper entwickelte sich der Ort entlang der Müngstener Straße. Hier steht auf der Bergseite direkt an der Straße eine Häuserreihe als nahezu geschlossener Straßenzug. An der Wupperseite ist die Bebauung vorwiegend in offener Bauweise aufgelockert. An die Häuser schließen - mit Ausnahme der Kirche und des alten Pfarrhauses sowie der Bebauung unmittelbar an der Brücke - große unbebaute Überschwemmungsflächen an. Entlang des Berghanges hinter den Häusern Müngstener Straße und Lehmkuhle befanden sich ehemals viele kleine Acker- und Gartenparzellen, die der Eigenversorgung der Bewohner dienten. Zahlreiche erhaltene Bruchsteinstützmauern und ein verzweigtes Netz von Fußwegen geben davon noch Zeugnis ab.

c) Freiflächen

Der gesamte Bereich entlang der Berghänge und entlang des Eschbach ist geprägt durch Freiflächen, meist Gärten und Obstwiesen, welche mit Stützmauern aus Bruchstein terrassiert und mit Bruchsteintreppen über schmale Gässchen erschlossen werden.

Die kleinen Freiflächen der Häuser liegen meist straßenabgewandt. Einfriedungen sind mit heimischen Hecken und Bruchsteinmauern, zum Teil geschlämmt und mit Ziegelrollschicht abgeschlossen, sowie Zunanlagen als gusseiserne Stabgeländer oder Holzstaketenzäune hergestellt. Einzelne Hofflächen und Straßen-/ Wegabschnitte sind kleinteilig gepflastert (überwiegend Grauwacke, Basalt). Im Bereich der Einmündung Schlossbergstraße in die Eschbachstraße findet sich eine platzartige Aufweitung, die von einer kleinteiligen Pflasterung und alten Bäumen geprägt wird. Einzelne Bäume sind Bauten zugeordnet und prägen den Ort.

2. Die gebaute Substanz insgesamt:

Die historische Bebauung wird insbesondere geprägt durch die dichte denkmalwerte Bausubstanz, welche ergänzt wird durch zahlreiche Bauten, die selbst nicht die Kriterien eines Denkmals erfüllen, deren Substanz aber entscheidend zur historischen Gesamtaussage des Ortes beiträgt (aus historischen Gründen erhaltenswerte Bausubstanz gem. § 25 DSchG).

Charakteristisch ist die Mischung aus kleinteiligen Wohn-, Wohn- und Kleingewerbe- sowie Gaststättenbauten. Die Häuser, überwiegend Fachwerkhäuser, stehen meist eng beieinander, sind zum Teil direkt aneinandergebaut oder nur durch schmale Brandgassen voneinander getrennt. Dabei wahrt jedes Haus baulich seine Eigenständigkeit durch wechselnde Trauf- und Giebelständigkeit, verspringende Höhen und optische Zweigeschossigkeit. Die Baukörper liegen meist in der Straßenflucht, oft leicht versetzt zueinander, so dass sich innerhalb der Straßenräume und Straßenzüge eine Baukörperfolge in verspringendem Rhythmus ergibt. Rückwärtig und zwischen den Gebäuden liegen vielfach in Volumen und Maßstab untergeordnete Nebengebäude, meist ehemalige Ställe, Remisen oder Werkstätten.

Die Gesamtsubstanz setzt sich überwiegend aus verschieferten und nicht verkleideten Fachwerkkonstruktionen und aus einzelnen Massiv- und Putzbauten zusammen.

In den Details wird die historische Bausubstanz durch die folgenden Elemente geprägt:

a) Fassaden:

- schwarze Sichtfachwerkkonstruktionen und weiße Putzausfachungen (überwiegend Ständerfachwerk)
- flächige Verschieferungen mit Naturschiefer, anthrazit
- Deckungsarten: Altdeutsche Deckung, Schuppenschablonendeckung, Bogenschnittdeckung, Teilflächen oft auch in dekorativen Deckungen mit Fischschuppendeckung, als Wabendeckung, oder mit sonstigen Ziersteinen. Die verschiedenen Deckungsarten machen insgesamt das lebendige Bild der verschieferten Fassaden aus.
- im Einzelfall Holzverkleidung.

b) Dach:

- Steile Satteldächer in einer Dachneigung von ca. 45° bis 60°, ohne Einschnitte, zum Teil mit Krüppelwalm und mit wenigen kleinen historischen Gauben
- Dachdeckungen mit Tonhohlpfannen mit dunklen, matten Engoben oder im Farbton naturrot, vereinzelt auch Naturschieferdeckungen als Altdeutsche Deckung oder Schuppenschablonendeckung.
- Ortgänge oberseitig verschiefert, teilweise auch die Firste. Ansichtsflächen und Untersichten der Ortgänge Holzverkleidet und weiß gestrichen.
- Traufgesimse mit Holzverkleidung, weiß gestrichen, häufig mehrstufig und mit Friesen verziert.

- Geringe Dachüberstände von ca. 20 cm an den Ortsgängen und ca. 20-40 cm an den Traufen. Das traufseitige Ziergesims wird vereinzelt, je nach Stil und Zeitstellung, ein Stück um die Ecke auf die Giebelfläche geführt und läuft dort abgestuft aus.
- c) Fenster und Eingangstüren:
- Weiße, meist zweiflügelige Holzfenster in stehendem Format und breiten, profilierten Einfassungen sowie zum Teil mit hölzernen Schlagläden, bergisch-grün gestrichen. Fenster bis Mitte des 19. Jahrhunderts sind meist zweiflügelig mit Sprossenteilung, zum Teil nach außen öffnend, solche aus der folgenden Zeit bis ca. um 1900 meist zweiflügelig ohne Sprossen jedoch mit Oberlichtern.
 - zum Teil stark profilierte und aufwändig gestaltete massive Holzeingangstüren, die holzfarbig oder bergischgrün gestrichen und mit breiten, profilierten weißen Einfassungen und Oberlicht versehen sind.
 - Gesimse über Fenstern und Türen mit Zink oder Blei abgedeckt.
 - An einigen Häusern, meist Gaststätten, frühe Schau- und Panoramafensteranlagen als Schiebekonstruktionen in Holz mit Sprossenteilung und profilierten Einfassungen analog zur Gestaltung der übrigen Fenster und Türen.
 - An einigen Häusern finden sich mehrstufige, meist einläufige Hauseingangstreppe mit Geländer, zur Erschließung der wegen extremer Hanglagen höher gelegenen Erdgeschossesbenen.
3. Markante Sichtbezüge und Sichtwinkel
- Prägend für das Ortsbild und daher freizuhalten sind die folgenden Sichtbezüge und Sichtwinkel, in denen der Ort in seinen charakteristischen Merkmalen erlebt wird und in denen der räumliche Bezug zu Schloss Burg und zum Diederichstempel überzeugend vermittelt wird. Die Sichtbezüge sind im als Anlage 1 beigefügten Übersichtsplan gekennzeichnet.
- Der Blick von der Ortseinfahrt an der nördlichen Eschbachstraße, zwischen den Häusern Nr. 116 und 117, (ehemaliger Bahnhof Burg II) auf Schloss Burg (Bergfried) und den Kirchturm der Johanniterkirche.
 - Der Blick vom Ortsrand an der oberen Straße Lehmkuhle, ehemaliger Verbindungsweg nach Remscheid, (auf Höhe der Häuser Lehmkuhle 15 und 17) über den Ortsteil an der Müngstener Straße in Richtung Schloss Burg, Oberburg und Diederichstempel.
 - Die Blickbeziehungen auf die evangelische Kirche, vom Ortsrand Müngstener Straße und von der oberen Straße Lehmkuhle sowie die wechselseitigen Blickbeziehungen zwischen der Kirche und dem ehemaligen Pfarrhaus Lehmkuhle 12.
 - Der Blick von der evangelischen Kirche auf Schloss Burg und den Diederichstempel

In diesen Blickbezügen und Sichtwinkeln kommt der flächigen und ruhigen, durch Ziegel- und Schieferdächer geprägten Dachlandschaft, die nicht durch Dachaufbauten und Einschnitte gestört ist, eine besonders schützenswerte Bedeutung zu.

Soweit die Sichtachsen und Blickwinkel auf Punkte außerhalb des Geltungsbereiches dieser Satzung ausgerichtet sind, wie z. B. auf die Anlage von Schloss Burg, erstreckt sich der Schutzzumfang nur auf Flächen und Objekte innerhalb des Geltungsbereiches dieser Satzung. Für die Bereiche der Sichtachsen und Blickwinkel die im Geltungsbereich der Denkmalbereichssatzung Oberburg liegen, gelten die dortigen Festsetzungen, insbesondere zum Erhalt der Silhouette von Schloss Burg.

§ 4

Begründung

Der in § 1 bezeichnete Denkmalbereich wird unter Schutz gestellt, weil ein öffentliches Interesse an der Erhaltung des Ortes als Gesamtgefüge in der Beziehung der einzelnen Objekte zueinander besteht, denn Unterburg ist bedeutend für die Geschichte, insbesondere die Siedlungsgeschichte, die Ortsgeschichte, die Architekturgeschichte, die Hauskunde und Hausforschung und für die Geschichte der Kulturlandschaft.

Die Ursprünge von Unterburg gehen auf die Ansiedlung von Fischern an der Mündung von Eschbach und Wupper zurück, in der Zeit um 1133, als Graf Adolf von Berg seine Residenz von Altenberg nach Burg in das neu errichtete Schloss verlegte. Der Ort wird erstmalig 1363 und durchgehend seit 1436 als Freiheit bezeichnet. Seit der 2. Hälfte des 15. Jahrhunderts ist das Tuchmachergewerbe in Burg zünftig organisiert. 1490 erfolgt die Verleihung der vollständigen Zollfreiheit. Neben dem Fischfang ist seit dem ausgehenden 17. Jahrhundert die Tuchfabrikation die wichtigste Existenzgrundlage der Bewohner, da kaum Flächen für die Landwirtschaft zur Verfügung standen. 1292 ist die erste Mühle nachgewiesen, seit Mitte des 17. Jahrhunderts wurde die Wasserkraft von Eschbach und Wupper zum Betreiben von Schleifkotten und Hammerwerken genutzt. Insbesondere die Büchschenschmiede etablierte sich. Der Verkauf von Tuch- und Metallerzeugnissen führte zu regem Handelsaustausch. Seit Anfang des 19. Jahrhunderts macht sich die Brezelbäckerei einen Namen über die örtlichen Grenzen hinaus. Mit dem Wiederaufbau von Schloss Burg ab 1887 wird der Ort zu einem beliebten Ausflugsziel.

Bedingt durch die Topographie und die geschichtliche Entwicklung vermittelt der Ort trotz einiger Veränderungen bis heute den Eindruck einer geschlossenen bergischen Fachwerkansiedlung unmittelbar unterhalb der ehemals landesherrlichen Residenz Schloss Burg und stellt damit ein bedeutendes Dokument für die geschichtliche Entwicklung Solingens und des Bergischen Landes dar.

Für den Erhalt des Ortes insgesamt sprechen:

- Wissenschaftliche Gründe:
Der Ort ist insgesamt ein historisches Dokument für die Geschichte, insbesondere die Siedlungs-, Architektur- und Kulturlandschaftsgeschichte und ein substantiell wertvoller Forschungsgegenstand.
- Ortsgeschichtliche Gründe:
Über mittelalterlichem Grundriss (Wegeführung, Parzellenstruktur, Platzbildungen und Freiflächen) errichtet, mit einem breiten Spektrum von Bauten einschließlich nachgeordneter Nebenbauten lässt die überlieferte Substanz im Miteinander von Kirche, Pfarrhaus und Schule als Bauten mit öffentlicher Nutzung den ursprünglich dörflichen Kern erleben und Ortsgeschichte und Ortsentwicklung ablesen.
Die historische Substanz, die Verteilung von Bauten, die Zuordnung der Baukörper und die Bildung von Hof- und Straßenräumen lassen historische Nutzungen, auch nutzungsbedingte Veränderungen und Ortsentwicklungen ablesen. Dem Ort wird ein bedeutender Aussagewert für das Leben der Menschen in Unterburg über Jahrhunderte und für die allgemeinen, kulturellen, sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse und Geschehensabläufe im Ort zugesprochen.
- Siedlungsgeschichtliche Gründe:
Unterburg stellt durch seine Lage an Eschbach und Wupper sowie im Zusammenspiel von naturräumlichen Gegebenheiten und historischen Bauten ein besonderes Beispiel einer Besiedlungsform dar. Der Ort ist mit den Mühlen und Hammerwerken und in der Orientierung an den beiden Wasserläufen ein anschauliches Zeugnis der Siedlungsgeschichte. Als Siedlung zur Versorgung der Burg, unmittelbar unterhalb von Schloss Burg am Fuß des Burgbergs bildet der Ort als gebautes Zeugnis zusammen mit Schloss Burg und Oberburg mittelalterliches Herrschaftswesen ab.
Sowohl in der langgestreckten Form an den Wasserläufen, als auch in der strukturellen inneren Organisation und im straßen- und platzräumlichen Miteinander der Bauten und auch im übergeordneten Zusammenhang mit Schloss Burg und Oberburg ist der Ort von bedeutender historischer Aussage für Siedlungsgestalt und die Siedlungsentwicklung der Region.
- Gründe der Architekturgeschichte, Hauskunde und Hausforschung
In der Ausformung von markanten Einzelbauten (Kirche, Pfarrhäuser, Schule, Gaststätten, Wohnhäuser) und in ihrem Miteinander lässt sich Architekturgeschichte ablesen. Die Ausbildung und das Miteinander der Haustypen sind von dokumentarischem Wert für die Architekturgeschichte und die Hauskunde.
- kulturlandschaftliche Prägung
Ortsentstehung und Ortsentwicklung sind eng auf den Landschaftsraum bezogen. Das Wasser war Grundlage der gewerblichen Entwicklung: hier wurden Fische gefangen, seine Kraft trieb Wassermühlen und Hammerwerke an, es diente dem Waschen und Färben der in Unterburg gewebten und gefärbten Tuche und Decken, dem Hämmern von Eisen und der Herstellung von Gewehrläufen; die flachen Wiesen am linken Wupperufer waren vermutlich in

die Nutzungsprozesse eingebunden. Insgesamt bestehen zwischen dem Naturraum und dem gebauten Ort sowohl enge existenzbegründende, als auch heute noch erlebbare topographische Bezüge. Am Eschbach ist Unterburg der Endpunkt einer Reihe von Mühlen- und Hammerwerkstandorten. In dem engen Taleinschnitt mit den beiden ungleichen Wasserläufen, an der Mündung des Eschbachs in die Wupper und am Fuß des Burgbergs von Schloß Burg, ist der Ort gebauter Ausdruck der naturräumlichen Nutzungs- und Existenzmöglichkeiten. Unterburg bildet zusammen mit Schloß Burg, Oberburg und dem Burgberg eine historisch bedeutsame Einheit der Kulturlandschaft des Bergischen Landes.

§ 5 Rechtsfolgen

Der in § 1 dieser Satzung beschriebene Denkmalbereich unterliegt den Vorschriften des DSchG.

In entsprechender Anwendung des § 9 bedarf der Erlaubnis der Unteren Denkmalbehörde, wer

- a) bauliche Anlagen, auch wenn sie keine Baudenkmäler sind, verändern, beseitigen, an einen anderen Ort verbringen oder die bisherige Nutzung ändern will.
- b) in der engeren Umgebung von baulichen Anlagen im Denkmalbereich, auch wenn sie keine Denkmäler sind, Anlagen errichten, verändern oder beseitigen will, wenn hierdurch das Erscheinungsbild des Denkmalbereiches beeinträchtigt wird. Als engere Umgebung gilt der in § 1 dieser Satzung beschriebene Denkmalbereich.

Die Erlaubnis kann mit Nebenbestimmungen versehen werden, wenn nur dadurch die Voraussetzungen für ihre Erteilung erfüllt werden können.

Die Erlaubnispflicht besteht auch dann, wenn eine Genehmigung nach den baurechtlichen Bestimmungen nicht gegeben ist.

Weitergehende Genehmigungspflichten für Maßnahmen im Denkmalbereich, insbesondere nach den baurechtlichen Bestimmungen, bleiben unberührt.

Gemäß § 27 Absatz 1 DSchG NW muss, wer eine Handlung, die nach dieser Satzung der Erlaubnis bedarf, ohne Erlaubnis, unsachgemäß oder im Widerspruch zu Auflagen durchführt, auf Verlangen der Unteren Denkmalbehörde die Arbeiten sofort einstellen und den bisherigen Zustand wieder herstellen.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 41 DSchG NW handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Maßnahmen, die nach § 5 dieser Satzung der Erlaubnis bedürfen, ohne Erlaubnis oder abweichend von ihr durchführt oder durchführen lässt. Die Ordnungswidrigkeiten können mit Geldbußen entsprechend § 41 DSchG geahndet werden.

§ 7

Anlagen der Satzung

Die folgenden Anlagen sind Bestandteil der Satzung:

- Anlage 1 Übersichtsplan mit Abgrenzung des Geltungsbereiches und Darstellung der freizuhaltenden Sichtachsen
- Anlage 3 Liste der als bereichsprägend und erhaltenswert eingestuften Objekte im Geltungsbereich
- Anlage 4 Exemplarische Fotodokumentation

Nachrichtlich zur Satzung beigefügt sind folgende Anlagen:

- Anlage 2 Liste der eingetragenen Baudenkmäler im Geltungsbereich
- Anlage 5 Gutachten des LVR-Amtes für Denkmalpflege im Rheinland

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Der Oberbürgermeister
gez. Feith

Bekanntmachungsanordnung

Der durch den Rat der Stadt Solingen am 26.09.2013 getroffene Beschluss wird hiermit gem. §6 Abs.3 DSchG NRW und § 4 BekanntmVO öffentlich bekanntgemacht. Der volle Wortlaut des Beschlusses lautet:

Der Rat der Stadt beschließt:

1. Die während der Offenlage des Entwurfes der Denkmalbereichssatzung Unterburg vorgebrachten Stellungnahmen werden im Sinne des Verwaltungsvorschlags behandelt.
2. Der Entwurf der Denkmalbereichssatzung Unterburg wird gemäß § 5 Abs. 1 Denkmalschutzgesetz NRW (DSchG) in Verbindung mit §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen als Satzung beschlossen.

Bestandteil des Beschlusses sind:

- Anlage A Satzungsentwurf der Denkmalbereichssatzung Unterburg vom 31.01.2013 einschließlich der Änderung des § 5 des Satzungsentwurfes mit Stand vom 20.08.2013
- Anlage 1 Übersichtsplan mit Abgrenzung des Geltungsbereiches und Darstellung der freizuhaltenden Sichtachsen vom 31.01.2013
- Anlage 3 Liste der als bereichsprägend und als erhaltenswert eingestuften Objekte im Geltungsbereich vom 13.02.2013
- Anlage 4 Exemplarische Fotodokumentation

Nachrichtlich der Satzung beigelegt sind:

- Anlage 2 Liste der eingetragenen Baudenkmäler im Geltungsbereich vom 13.02.2013
- Anlage 5 Gutachten des LVR-Amtes für Denkmalpflege im Rheinland vom 11.09.2012

3. Die Verwaltung wird beauftragt, die gemäß §5 DSchG erforderliche Genehmigung der Satzung durch die Bezirksregierung Düsseldorf einzuholen.

Auf Grund des §6 Abs..3 DSchG NRW, i.V. m. §4 BekanntmVO wird öffentlich bekanntgemacht, dass die vom Rat der Stadt Solingen am 26.09.2013 beschlossene Denkmalbereichssatzung Unterburg genehmigt worden ist. Der volle Wortlaut der Genehmigung lautet:

Die vom Rat der Stadt Solingen am 26.09.2013 beschlossene Denkmalbereichssatzung Unterburg ist wie folgt genehmigt worden:

Genehmigung

Gemäß § 5 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz – DSchG) vom 11.03.1980 (GV NW S.226, ber. S. 716/SGV. NRW. 244) genehmige ich die vom Rat der Stadt Solingen am 26.09.2013 beschlossene Satzung zur Unterschutzstellung des Denkmalbereichs „Unterburg“ gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen

Düsseldorf, den 16.01.2014
Bezirksregierung Düsseldorf
Az.: 35.04.01.03-SoUnterburg-261

Im Auftrag
gez. Siebert

Die Denkmalbereichssatzung Unterburg nebst Anlagen liegt gemäß §6 Abs.3 DSchG in der Zeit vom 24.02.2014 bis einschließlich 28.03.2014 im Rathaus Solingen-Mitte, Stadtdienst Planung, Mobilität und Denkmalpflege, Rathausplatz 1, 2. Obergeschoss während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus.

Die Denkmalbereichssatzung Unterburg mit allen Anlagen tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft. Die Satzung wird über die o. g. öffentliche Auslegung hinaus auf Dauer während der Dienststunden im Rathaus Solingen-Mitte, Stadtdienst Planung, Mobilität und Denkmalpflege, Abteilung Untere Denkmalbehörde, Rathausplatz 1, 2. Obergeschoss zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Dienststunden sind Montag, Dienstag und Mittwoch jeweils in der Zeit von 8.00 bis 13.00 Uhr sowie von 14.00 bis 16.00 Uhr, Donnerstag in der Zeit von 8.00 bis 13.00 Uhr sowie von 14.00 bis 18.00 Uhr und Freitag von 8.00 bis 13.00 Uhr.

Hinweise

Gemäß § 7 Abs. 6 der GO NRW weise ich darauf hin, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

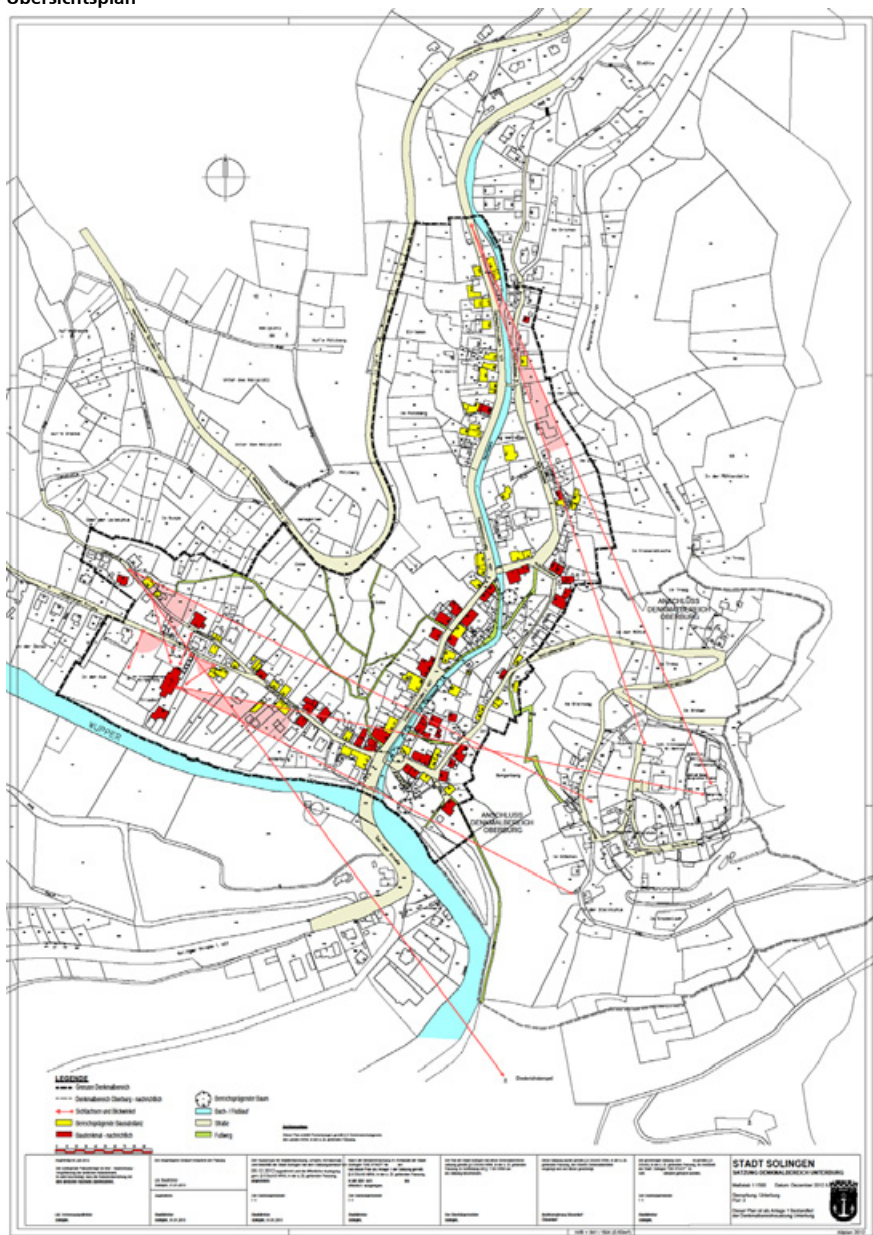
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit dieser Bekanntmachung wird die Denkmalbereichssatzung Unterburg gemäß § 6 Abs. 3 DSchG NRW wirksam.

Solingen, 31.01.2014
Feith
Oberbürgermeister

(Veröffentlicht im Amtsblatt „DIE STADT“, Nr. 07, vom 13.02.2014)

Anlage 1 Übersichtsplan



Anlage 2

Liste der Einzeldenkmäler im Denkmalbereich Unterburg

Straße		Denkmalliste lfd. Nr.	Bemerkung
Eschbachstraße			
Eschbachstraße	7	995	
Eschbachstraße	9	309	
Eschbachstraße	11	992	
Eschbachstraße	12, 16, 18	308	
Eschbachstraße	13	993	
Eschbachstraße	20	307	
Eschbachstraße	22	306	
Eschbachstraße	31-37	6	
Eschbachstraße	41	305	
Eschbachstraße	44	304	
Eschbachstraße	45	303	
Eschbachstraße	47, 49	301	
Eschbachstraße	48	302	
Eschbachstraße	50	300	
Eschbachstraße	52	299	
Eschbachstraße	79	298	Tür
Eschbachstraße	89	297	
Eschbachstraße	105	296	Tür
Eschbachstraße	113	295	Pumpe
Lehmkuhle			
Lehmkuhle	12	997	
Lehmkuhle	15	316	
Mühlendamm			
Mühlendamm	2	989	
Mühlendamm	4	990	
Mühlendamm	8, 10	317	
Mühlendamm	12	318	
Mühlendamm	14	319	
Mühlendamm	16	320	
Mühlendamm	18	321	
Mühlendamm	32	322	Haustür
Mühlendamm	46	323	
Müngstener Straße			
Müngstener Straße	ev. Friedhof	334	
Müngstener Straße	2	324	
Müngstener Straße	4	325	
Müngstener Straße	7	326	
Müngstener Straße	12	327	
Müngstener Straße	14	328	
Müngstener Straße	21	330	Haustür
Müngstener Straße	22	331	
Müngstener Straße	23	332	
Müngstener Straße	25	333	ev. Kirche

Schlossbergstr.			
Schlossbergstr.	3	344	
Schlossbergstr.	4	991	
Schlossbergstr.	5	994	
Schlossbergstr.	6	345	
Schlossbergstr.	14, 16	346	
Schlossbergstr.	20	347	
Schlossbergstr.	22	348	
Schlossbergstr.	24, 26	349	
Schlossbergstr.	35	350	

Anlage 3

Bereichsprägende, erhaltenswerte Bausubstanz im Denkmalbereich Unterburg

Eschbachstr.	1 (Teile), 3, 5 mit Hinterhaus an Müngstener Str. , 15, 17, 25, 27, 29, 53, 55, 57,
	77, 79 (Tür Denkmal), 85, 93, 95, 97, 99, 101, 105 (Tür Denkmal), 111, 113 (Pumpe Denkmal), 115, 117
	24, 26, 40, 42, 46, 62, 74, 114, 116
Mauer	hinter 31-41, zwischen 47+53, zwischen 57+71, hinter 71-89 vor 115, vor 103-105, Fels hinter 51-57 und zwischen 57-71
	Bachbettbegrenzung Eschbach auf voller Länge von Brücke Schlossbergstraße bis Eschbachstraße 122 beidseitig
Treppen	neben 41, hinter 45
Lehmkuhle	2,4,10,16,18
Zaunanlagen vor	2-4, neben 3
Mauer vor	8 bis Einmündung Müngstener Str.+ gegenüber (zu Müngstener Str. 24)
Treppen	vor 12
Mühlendamm	3, 5
	24, 26, 30 ,32 (Tür Denkmal), 42
Mauer	zwischen 22 + 24, zwischen 38 + 40
Müngstener Str.	5, 11,13,15
	6,10,18,20, 21 (Haustür Denkmal), 24
Zaunanlagen	vor 12
Mauer	vor 3,neben 10, hinter 14-18, an 24 (zu Lehmkuhle)
Treppen	neben 2, hinter 14, vor 22 mit Geländer, vor 24
Schlossbergstr.	1, 19, 21, 29, 31, 37
	8, 18, 32, 34
Mauer	Fels hinter 26, gegenüber 29+31 bis 32 inkl. Fels, vor 34+37 (Einmündung Mühlendamm)
	in Verlängerung neben 34 Fels
Treppen	gegenüber 24, hinter 22, vor 20

Anlage 4

Anlage zur Satzung zum Schutz des historischen Ortsteils Solingen-Unterbург

Exemplarische Fotodokumentation

Ansichten des historischen Ortsteils Unterburg



Eschbachstraße – Standort: Wupperbrücke



Ortsmittelpunkt
Eschbachstraße / Abzweigung Schlossbergstraße



Eschbachstraße 13-33 - Westufer



Eschbachstraße 20-22 – Ostufer
historische Freifläche neben ältester Bebauung



Eschbachstraße 41-47 / 42-44



Eschbachstraße Abzweigung Mühlenlamm
ehemalige Kameralmühle



Eschbachstraße neben Nr. 86
Typische Nebengebäude und kleine Freifläche



nördliche Eschbachstraße 99-105



Mühlendamm 42



Mühlendamm 22-30



Mühlendamm 10-18



Schlossbergstraße von Nr. 35 bergab



Schlossbergstraße 8, 18-20



Schlossbergstraße 4-8 oberhalb Ortsmitte

Untere Denkmalbehörde Solingen
Denkmalbereichssatzung Unterburg



Müngstener Straße 5-7 / 12-14



Müngstener Straße 7-13 / 14



Müngstener Straße 19-24



Lehmkuhle 15-18



Blick auf Müngstener Str., Lehmkuhle sowie untere Schlossbergstr. und Eschbachstr.



Dachlandschaft nördliche Eschbachstraße, Mühlendamm und Schloss Burg

Beispielhafte Fassadengestaltung:



Eschbachstr. 45 + 47



Müngstener Str. 2-4



Eschbachstr. 7-11



61/6



18

Eschbachstr. 31-37



Schlossbergstr. 14-16



Mühlendamm 12-14

Mühlendamm 16-18

Lehmkuhle 12

Schieferdetails



Eschbachstr. 24



Eschbachstr. 57



Eschbachstr. 89

Beispielhaft gestaltete Dachlandschaften:



Ensemble Eschbachstraße 21-35 und 24



Schlossbergstr. 18



Eschbachstr. 20



Eschbachstr. 31-37



Schlossbergstr. 14-16

Beispielhafte Gestaltung von Fenstern und Eingangstüren:



Schlossbergstr. 24-26



Schlossbergstr. 6



Eschbachstr. 7-9



Lehmkuhle 15



Schlossbergstr. 4

**Untere Denkmalbehörde Solingen
Denkmalbereichssatzung Unterburg**



Schlossbergstr. 14-16

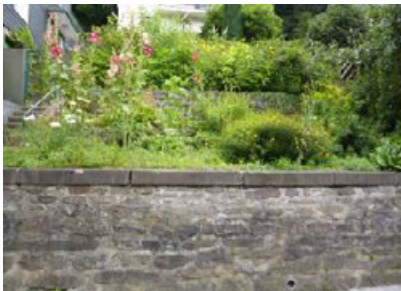


Schlossbergstr. 4



Eschbachstr. 20

Mauern, Zäune, Einfriedungen und Treppen



Lehmkuhle 1 zu Müngstener Str.



Müngstener Str. 10



Müngstener Str. 12



Müngstener Str. 22

Untere Denkmalbehörde Solingen
Denkmalbereichssatzung Unterburg



Eschbachstr. 115



Eschbachstr. 103



Schlossbergstr. zw. 16 + 18

Eschbach - Mauern und Brücken



Zwischen Eschbachstr. 62 und 74



vor Eschbachstr. 24



gegenüber Eschbachstr. 95



zu Eschbachstraße 74



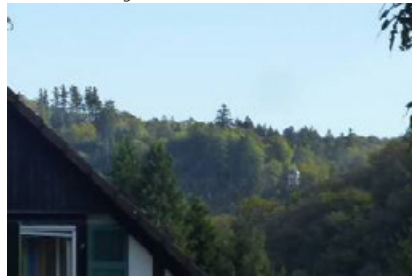
gegenüber Eschbachstraße 71

Sichtbezüge und Sichtachsen



Nördliche Eschbachstraße

Blick auf Bergfried und Kirche Oberburg



Lehmkuhle – Grenze Denkmalbereich – Blick auf Oberburg und Diederichstempel



Lehmkuhle – Blick auf Diederichstempel



Lehmkuhle – Blick auf die Dachlandschaft Müngstener Straße



Müngstener Straße – Blick auf Oberburg



Blick vom Kirchenvorplatz auf Oberburg

**Untere Denkmalbehörde Solingen
Denkmalbereichssatzung Unterburg**



Blick auf die Kirche - Müngstener Str. von Norden



Blick auf die Kirche - Müngstener Str. von Süden



Blickbeziehungen zwischen der Kirche und dem ehemaligen Pfarrhaus Lehmkuhle 12.

